

Satzung des Vereins „Kultur lebt“

zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt/ Zweigstelle Ilmenau
Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 25.02.2021

Präambel

Die Arbeit des Vereins „Kultur lebt“ ist getragen von der Überzeugung, dass Kunst und Kultur essenzielle Bausteine eines von Mitmenschlichkeit, gegenseitiger Achtung, Vielfalt und Toleranz geprägten gesellschaftlichen Zusammenlebens sind und als solche der intensiven Förderung und lebendigen Pflege bedürfen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Kultur lebt“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur lebt"
- (2) Er hat seinen Sitz in Ilmenau und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt/ Zweigstelle Ilmenau eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Ziel des Vereins ist es, für die Stadt und Region Ilmenau einen aktiven Beitrag zur Bereicherung des künstlerischen und soziokulturellen Lebens der hier beheimateten Menschen und ihrer Gäste zu leisten. Das umfasst sowohl das Angebot von Veranstaltungen als auch die Eröffnung von Möglichkeiten, sich über den Kulturkonsum hinaus selbst aktiv in eine lebendige Kulturszene einzubringen.

Die Stadt Ilmenau verfügt über ein unschätzbar wertvolles Potenzial an kulturell und sozial aktiven Vereinen und vielseitig engagierten Menschen, die in ihrem Wirken vernetzt werden sollen. Im Zusammenspiel entstehen so Synergieeffekte, die auch die Sicht- und Erlebbarkeit der einzelnen Akteurinnen und Akteure stärkt. Der Verein ist von dem Wunsch geleitet, Menschen aller Altersgruppen Kunst und Kultur als unverzichtbare Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens frei von kommerziellen Interessen nahe zu bringen.

Als aktiver Beitrag für eine inklusive Gesellschaft soll insbesondere Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe an Gestaltungsräumen für Kunst, soziokulturelle Begegnung, Bildung und gemeinschaftliches Lernen ermöglicht werden.

- (2) Der Verein erreicht seine Ziele u. a. durch
 - a) die Herrichtung und den nichtkommerziellen Betrieb eines innerstädtischen Vereins- und Veranstaltungsraums,
 - b) das Angebot künstlerischer und kultureller Veranstaltungen für ein weit gefächertes Zielpublikum,
 - c) den Aufbau und die Etablierung regelmäßiger Veranstaltungsreihen,
 - d) soziokulturelle Angebote für z. B. Kindertagesstätten, Schulen, soziale Einrichtungen,
 - e) die Zusammenarbeit mit Kulturträgern der Stadt Ilmenau, des Landkreises und des Freistaates Thüringen,

- f) die aktive Zusammenarbeit mit anderen kulturell und sozial engagierten Vereinen und Personen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können aktive (mit Stimmrecht) oder fördernde (mit beratender Stimme) Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an und Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen in Anerkennung ihres Wirkens im Sinne des Vereins verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- b) Bestätigung des Kassenprüfers,
 - c) Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) einer Person für den Vorsitz,
 - b) einer Person für den stellvertretenden Vorsitz,
 - c) einer Person für die Finanzen.
- Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Jedes der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes wird der Mitgliederversammlung durch einen ehrenamtlichen Kassenprüfer nach erfolgter Prüfung vorgeschlagen.
- (5) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern ihr Aufwand durch eine pauschale Entschädigung bis maximal den Höchstbeträgen gem. § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
- (6) Im Falle der groben Pflichtverletzung des Vorstandes gemäß § 27, Abs. 2 BGB kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 (4) dieser Satzung eine Neuwahl verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen stattzugeben und sich einer Wahl zu stellen.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem oder der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Ilmenau, d. 25.02.2021